

c) BELGIEN

(veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 19.07.2011 und 07.03.2012)

Artikel1

Dieser Beschluss gilt für Prachtverträge, deren Liegezeit und die Höhe des Liegegeldes durch das Gesetz über die Binnenschiffsbefrachtung vom 5. Mai 1936 geregelt werden.

Artikel2

§1

Sofern die Parteien des Befrachtungsvertrages nichts anderes vereinbart haben, wird die Liegezeit und die Höhe des Liegegeldes wie folgt festgelegt:

a) Liegezeit beim Laden oder Löschen:

Tonnage auf Grundlage derer die Fracht berechnet wurde, oder falls diese nicht verfügbar ist, geladene Tonnage berechnet auf Grundlage des Eichscheins

bis einschließlich 1.750 t	2 halbeTage
mehr als 1.750 t bis einschließlich 3.500 t	3 halbe Tage
mehr als 3.500 t	4 halbeTage

b) Höhe des Liegegeldes pro Tonne:

Tonnage bei größter Eintauchung wie im Eichschein angegeben, in Euro, pro Tonne und pro halbem Tag:

ab 1.2013 Schiffe ohne mechan. Antrieb Schiffe mit mechan. Antrieb

bis einschl. 1.750 t	0,44	0,52
Über 1.750 t bis zu 3.500 t	0,38	0,47
mehr als 3.500 t	0,33	0,41

Als halber Tag gilt der Teil des Tages, der jeweils um 0.00 Uhr anfängt und bis 12.00 Uhr läuft bzw. der Teil des Tages, der jeweils um 12.00 Uhr anfängt und bis 24.00 Uhr läuft.

§2

Die Höhe des Liegegeldes wird an den Index der Verbrauchspreise im Königreich gekoppelt.

Die Höhe des Liegegeldes wird ab dem 1. Januar eines jeden Jahres an die Indexpfiffer des Monats November des Vorjahres angepasst.

§3

Verlangt der Absender oder der Empfänger, dass ein Schiff ohne mechanischen Antrieb während der Lade- oder Löscharbeiten durch ein Schlepp- oder Schubboot begleitet wird, richtet sich die Höhe des Liegegeldes während dieser Arbeiten nach der Höhe des Liegegeldes für Schiffe mit mechanischem Antrieb.

§4

Die Gesamthöhe des pro halbem Tag für ein Schiff geschuldeten Liegegeldes darf nicht kleiner sein als die Höhe des Liegegeldes auf das ein größtes Schiff der niedrigeren Kategorie einen Anspruch haben würde. Der Betrag muss mindestens dem eines Schiffes von 200 Tonnen entsprechen.

Artikel3

Falls an einem Sonn- oder Feiertag geladen oder gelöscht wird, gelten folgende Regelungen:

1. während der Liegezeit: Ausgleich (Kompensation) in der Form einer Verkürzung der Liegezeit, abhängig von der Art und Weise, in der sie festgestellt wird, um die Anzahl der Tagesteile, während derer die Arbeiten ausgeführt wurden;

2. während der Überliegezeit: Ausgleich (Kompensation) in der Form einer zusätzlichen Vergütung (Original: Overlosgeld surestarie) die mit der Anzahl der Tagesteile übereinstimmt, während derer die Arbeiten ausgeführt wurden;

3. während der Extra-Überliegezeit (Anmerkung: Begriffe wurden jeweils schon 1999 so verwendet. BDB): Ausgleich (Kompensation) in der Form einer zusätzlichen Vergütung (Original: Extra-overlosgeld, contre-starie), die mit der Anzahl der Tagesteile übereinstimmt, während derer die Arbeiten ausgeführt wurden.

Artikel4

Falls der Vertrag ein Liegegeld erwähnt, das in ganzen Tagen ausgedrückt ist, jedoch keine andere Regelung über die Vergütung oder die Kompensation der Arbeiten enthält, die für zwischen 22.00 Uhr abends 6.00 Uhr morgens ausgeführt werden, bestimmt sich der Gebrauch der Liegezeit und die Feststellung des Liegegeldes berechnet mit halben Tagen nach Artikel 2.

Artikel5

Aufgehoben werden:

1. der Königliche Beschluss vom 4. Mai 1999 zur Feststellung der Vergütungen und Kompensationen für das Laden und Löschen von Schiffen während der Nacht, an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag;

2. der Königliche Beschluss vom 4. Mai 1999 betreffend die Liegezeit und die Höhe von Liegegeldern bei der Binnenschiffsbefrachtung, geändert durch den Königlichen Beschluss vom 1. November 1999 betreffend die Liegezeit und den Betrag der Überliegegelder bei der Binnenschiffsbefrachtung.

Artikel6

Der für Mobilität zuständige Minister führt diesen Beschluss aus.

Brüssel, den 19. Juni 2011